Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Merkblatt für Straßenmusik, Straßentheater und sonstige Darbietungen

Bei jeder Art von Darbietungen und/oder Durchführen von Aktionen/Handlungen auf den öffentlichen Wegen und Plätzen, die geeignet sind, Passantinnen und Passanten zum Spenden zu veranlassen oder ihre Aufmerksamkeit zu erregen (unabhängig von deren Freiwilligkeit), handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gemäß § 19 Abs. 1 Hamburgisches Wegegesetz, für die kein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht.

Straßenmusik erfreut sich aber auch großer Beliebtheit bei den Bürgerinnen und Bürger sowie den Gästen der Freie und Hansestadt Hamburg und trägt zur Belebung der Innenstadt und anderen hochfrequentierten Bereichen bei.

Straßenmusik ist nicht zwangsläufig an einen Standort gebunden, lebt von Abwechselung und Spontanität. Dies lässt sich schwerlich mit rechtlichen Vorgaben vereinbaren.

Um die bürokratischen Abläufe zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, gelten nachfolgende Regelungen, unter denen Straßenmusik im öffentlichen Raum **ohne** Sondernutzungserlaubnis möglich sind. Diese sind von allen Künstlerinnen und Künstlern zwingend einzuhalten.

Straßenmusik im Sinne dieses Merkblatt bezeichnet das selbständige und unmittelbare Musizieren oder Singen in Form von Live-Darbietungen im öffentlichen Raum.

- Um Lärmbelästigungen zu vermeiden und die Lebensqualität der Anliegerinnen und Anlieger sowie der übrigen Bürgerinnen und Bürger zu schützen, **dürfen lautstarke Instrumente nicht verwendet werden**. Als lautstark gelten insbesondere solche Musikinstrumente, die durch ihre Bauart oder Spielweise eine besonders hohe Lautstärke erzeugen und dadurch das Umfeld erheblich beeinträchtigen können. Hierzu zählen beispielsweise Schlagzeug, Blechblasinstrumente (wie Trompete, Posaune, Tuba), Saxophon, Dudelsack sowie große Trommeln.
- Ebenso ist die **Nutzung von Verstärkern oder elektronischen Lautsprechern sowie sonstiger Tonwiedergabegeräte im Rahmen der Straßenmusik nicht gestattet**.
- **Straßenmusik ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht gestattet.**
- Da sich nicht jeder an der Straßenmusik erfreut, insbesondere dann nicht, wenn diese immer nur an einem Platz durchgeführt werden und sich die Stücke ständig wiederholen, ist die **Straßenmusik pro Standort außerhalb des vorstehend genannten Zeitraumes auf maximal 30 Minuten begrenzt**. Danach ist die Fortsetzung an einem anderen Standort möglich. Zwischen den beiden Standorten ist ein Mindestabstand von 150 Metern einzuhalten.

<u>Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten</u>:

- Der Einsatz von lautstarken Instrumenten, Verstärker oder Tonwiedergabegeräten sowie das Verweilen über die vorgegebene Zeit von 30 Minuten hinaus führt zur sofortigen Untersagung der Straßenmusik und ggf. zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

- Die Straßenmusik darf ausschließlich allein/individuell durchgeführt werden. Wird diese in organisierter Form durchgeführt, indem die darbietenden Personen von den Organisatoren benutzt werden, um durch ihren Einsatz Gewinn abzuschöpfen, liegt eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung vor.

- Straßenmusik auf dem Rathausmarkt einschließlich Reesendammbrücke sowie unter den Arkaden ist ausdrücklich untersagt.

- Straßenmusik ist sofort zu beenden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, oder zur Vermeidung von Belästigungen von Anwohnern oder der im Umfeld arbeitenden Personen erforderlich wird.

- Ausdrücklich genehmigte Veranstaltungen (Sondernutzungen) haben stets Vorrang. Straßenmusik auf vergebenen Sondernutzungsflächen, wie z.B. solchen der Außengastronomie (Sommerterrassen), bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis.

Im öffentlichen Raum ist ferner Folgendes unzulässig:

- Das Feilbieten von Waren und Dienstleistungen, das Aufstellen von Gegenständen wie Tische, Schirme u. ä. sowie das Verteilen von gewerblichen Handzetteln.

- Einfordern von oder Veranlassen zu Geldspenden durch Ansprechen, Umhergehen mit Sammelbehältern oder durch Modifizierung des äußeren Erscheinungsbilds mittels Kostümierung, Verkleidung oder sonstiger äußerlicher Veränderung

- Gegenstände an Passanten, insbesondere Kinder, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen bzw. Erziehungsberechtigten zu übergeben (in die Hand zu drücken) und anschließend eine Zahlung/Spende zu verlangen.

Im Falle von Beschwerden oder Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes können Straßenmusik oder andere unzulässige Verhaltensweisen im Einzelfall durch die Polizei oder den Außendienst des Bezirksamtes Hamburg-Mitte untersagt und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden: Gegenstände können sichergestellt werden.

Ziel ist es, durch diese Regelungen eine lebendige, aber zugleich verträgliche Atmosphäre in der Innenstadt zu schaffen, die sowohl den Künstlerinnen und Künstlern als auch der Allgemeinheit gerecht wird. Daher wird um Verständnis und Beachtung des Merkblattes gebeten.

Das Merkblatt für Straßenmusik für die Spitalerstraße 2018 wird hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Zuständig für Grundsatzfragen/Genehmigungen: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, MR 1220, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, Telefon +49 40 428 54 2777, veranstaltungsservice@hamburg-mitte.hamburg.de

Meldung von Beschwerden: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Bezirklicher Kontrolldienst, VS 420, Telefon +49 40 428 54 2789, bkd@hamburg-mitte.hamburg.de

Stand: 14.11.2025